

Zentrale Einordnungen und Anmerkungen aus bundesbeamtenrechtlicher Sicht

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer
amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)**

(Stand: 18. September 2024)

Zusammenfassende Kurzbewertung

Der dbb beamtenbund und tarifunion lehnt auch den nun – nach einer „Bearbeitungszeit“ von mehr als vier Jahren nach den maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – vorgelegten Gesetzentwurf vollumfänglich ab.

Es muss zwar bescheinigt werden, dass die minimalen rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung einer amtsangemessenen Mindestalimentation in den niedrigsten Besoldungen gerade noch durch unsystematische, leistungsfeindliche, intransparente und temporäre Besoldungselemente eingehalten werden.

Insgesamt ist der Ansatz jedoch wegen der massiven Missachtung des im Grundgesetz ausdrücklich normierten Leistungs-, Funktions- und Amtsgrundsatzes sowie der Beeinträchtigung des Abstandsgebots rechtlich erneut bedenklich.

Der Ansatz ist zudem unter keinem Gesichtspunkt geeignet, dauerhaft eine verfassungsgemäße, leistungsgerechte und attraktive Alimentation der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten – und in der Folge auch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – abzusichern.

Vielmehr werden aus rein fiskalischen Gründen – und ohne dass im Bund dafür die zwingende Notwendigkeit besteht – durch eine dauerhafte Entwertung des Grundgehaltes für alle Beamtinnen und Beamten die für das deutsche Berufsbeamtentum prägenden – und gesellschaftlich uneingeschränkt akzeptierten – Grundsätze der Gewährung der Besoldung aufgrund und nach Maßgabe des nach bester Eignung und Befähigung verliehenen Amtes, der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sowie der Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt ausgehöhlt.

Dies zeigt sich exemplarisch an der geplanten Einführung eines Alimentativen Ergänzungszuschlages (AEZ), der in der vorgelegten Form zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ungeeignet ist, weil keine Beamtin/kein Beamter anhand der Werte nachvollziehen kann, ob die gewährte Besoldung tatsächlich und jederzeit amtsangemessen ausgestaltet ist. Zudem genügt die Ausgestaltung des AEZ nicht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prozeduralisierungsanforderungen.



Der Bund – als herausgehobene Gebietskörperschaft und über Jahrzehnte alleiniger Ausgestalter der Alimentation – kommt damit auch weder seiner Vorbild- und Leitfunktion nach, noch sendet er klare, sinnvolle und den Leistungsgedanken berücksichtigende Signale zur notwendigen Weiterentwicklung der Strukturen einer jeweils amtsangemessenen Alimentation.

Vielmehr führt der Ansatz zu nicht vertretbaren Ungleichbehandlungen innerhalb der Beamtenschaft und zu einer Überbewertung von Familienangehörigen innerhalb des Besoldungsgefüges. Letztlich wird damit die Arbeitgebermarke Bund im Wettbewerb um die Gewinnung von Nachwuchskräften und die Sicherung des Verbleibs der Bestandskräfte dauerhaft geschwächt.

Gleichzeitig wird das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in den Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland – nach so langer Wartezeit – erneut enttäuscht, weil mit dem Ansatz offensichtlich wird, dass im Rahmen der für den Dienstherrn und Besoldungsgesetzgeber bestehenden Beobachtungs- und Nachsteuerungspflicht eine sinnvolle, sachgerechte, wertschätzende und attraktive Weiterentwicklung der Besoldung weder Leitlinie noch Maßstab war und ist.

Festgestellt werden muss daher auch, dass der vorliegende Gesetzentwurf ungeeignet ist, das durch die jahrelange Unteralimentation verloren gegangene Vertrauen seiner Beamtinnen und Beamten wieder zu gewinnen. Für die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen ist das leider alles andere als motivierend.

Zudem enthält der Entwurf keine Vorschläge zur längst überfälligen und mehrfach zugesagten Rückführung der ausschließlichen Sonderbelastungen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten durch die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit, was mittelbar ebenfalls in einem untrennbaren Verhältnis zur Alimentation steht.